

sten. Als solches der Apostel Paulus lehret / 1 Corinth. 5. So jemand ist / der sich lasset einen Bruder nennen / und ist ein Hurer oder ein Geiziger / oder ein Abgöttischer (falscher Religion zugethan) oder ein Lasterer (Gottes / seiner H. Sacramenten / seines H. Worts / und der wahren Religion) oder ein Trunckenbold / oder ein Räuber / mit dem solt ihr auch nicht essen.

Nach dem sich auch vielmal zuträgt / daß die von der Communion abgewiesene Leute / auß ihrer Pfarre in eine andere Gemeinde laufen / und daselbst dem Seelsorger die Absolution und das H. Abendmahl abstehlen / soll dieses vorsichtig von dem Pfarrherr verhütet / und nach der Gebühr hart gestraffet werden: Damit nicht andern in das Amt gegriffen / das Evangelium mißbraucht / und die Übung der Kirchen Straf in Verachtung gesetzt werde / dann viel Gefährlichkeit der Seelen beyderseits zu besorgen. Dieser und aller andern Unordnung vorzubauen / soll kein Pfarrherr einen Communicanten zulassen / dessen Lehr und Leben ihm nicht bekant / er habe dann ein ehrlich Zeugniß oder Nachrichtung / von einem Evangelischen Prediger / da er sich aufgehalten / eingeliefert.

Das IV. Capitel.

Wie / und was vor Kranken man berichten soll.



Er Pfarrherr soll den Kranken erstlich freundlich erinnern und trösten / wie folget:

Lieber Christ / dieweil euch unser lieber HErr und Gott mit Schwachheit
eu